

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Uwe Witt,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/3740 –**

ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Vorbemerkung der Fragesteller

Der zweite Zwischenbericht zur Evaluation des ESF-Bundesprogramms (<https://bit.ly/2v8IH6M>) beruht auf Daten und Kennzahlen, die bis Anfang 2017 zur Verfügung standen. Seit der Veröffentlichung dieses Zwischenberichtes stehen aktuellere Daten und Kennzahlen zum ESF-Bundesprogramm nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. So befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 beispielsweise 12 895 Teilnehmende gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1984 (<https://bit.ly/2OpYdmq>) im ESF-Bundesprogramm. Der Monatsbericht Dezember 2017 der Bundesagentur für Arbeit (<https://bit.ly/2mJESjs>) weist rund 12 000 Teilnehmer auf, der Monatsbericht Januar 2018 (<https://bit.ly/2NRhegv>) hingegen nur noch 11 500 Teilnehmer.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Datengrundlage für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur Programmstatistik ist das Berichtswesen des Bundesverwaltungsamtes zur Umsetzung des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (ESF-LZA-Bundesprogramm). Die Daten für das Berichtswesen werden im Wesentlichen mit Teilnehmerfragebögen durch die Jobcenter erhoben und in die entsprechenden IT-Verfahren eingepflegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es werden nicht alle Merkmale, die für die Fragesteller von Interesse sind, erhoben bzw. nicht in der erbetenen Ausprägung.
- Die Angaben der Teilnehmenden sind zum Teil freiwillig.
- Durch Erfassungsfehler kann es zu Fehlern in der Abbildung der Daten kommen.

Die im Weiteren angegebenen Daten sind das Ergebnis einer aktuellen Auswertung des Teilnehmerdatenbestandes durch das Bundesverwaltungsamt zum Stand vom 8. August 2018.

1. Wie viele Programmeintritte fanden im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2017 statt (bitte auf Monatsbasis nach folgenden Merkmalen getrennt ausweisen:
 - a) Geschlecht
 - b) Alter bei Programmeintritt, unterteilt nach
 - unter 25 Jahren
 - 25 bis 34 Jahre
 - 35 bis 54 Jahre
 - 55 Jahre und älter
 - c) Normalförderung/Intensivförderung
 - d) Personen mit Migrationshintergrund inkl. der in Deutschland anerkannten Minderheiten
 - e) befristeter/unbefristeter Arbeitsvertrag
 - f) Vollzeit/Teilzeit)?

Die verfügbaren Daten können der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden. Beim Merkmal „Alter“ der Teilnehmenden wird nur erhoben, ob Teilnehmende unter (bzw. gleich) oder über 54 Jahre alt sind. Eine Differenzierung nach weiteren Altersgruppen erfolgt nicht.

2. Wie viele Programmaustritte fanden im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2017 statt (bitte auf Monatsbasis nach den in Frage 1 genannten Merkmalen a), b), c) und d) getrennt ausweisen)?

Die verfügbaren Daten können der Tabelle in Anlage 2 entnommen werden. Zum Merkmal „Alter“ wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Teilnahmeabbrüche sind in den Jahren 2015, 2016 und 2017 auf
 - a) den Arbeitgeber
 - b) den Arbeitnehmer
 - c) das Jobcenter bzw. den zugelassenen kommunalen Träger zurückzuführen?

Als Abbrüche im Programm-Berichtswesen werden die sogenannten negativen Abbrüche ausgewiesen. Ein negativer Abbruch liegt vor, wenn sich die Arbeitsmarktposition der Teilnehmenden nach dem vorzeitigen Programmaustritt verschlechtert hat. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Teilnehmende nach dem Abbruch wieder arbeitslos ist. Die Angaben zu Abbrüchen durch Arbeitgeber beziehungsweise durch Teilnehmende können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Angaben zu Abbrüchen durch Jobcenter werden nicht erfasst.

Jahr	Abbruch durch Arbeitgeber	Abbruch durch Teilnehmende
2015	171	48
2016	1.517	445
2017	1.674	546

4. Welche Gründe wurden von den Arbeitgebern angegeben, die zu einer vorzeitigen Kündigung des Teilnehmers führten (bitte die Gründe mit der aufgetretenen Häufigkeit in Prozent ausweisen)?

Kündigungsgründe werden nicht erhoben.

5. Wie viele Programmteilnehmer, die im Jahr 2015 am Bundesprogramm teilgenommen haben, befinden sich aktuell in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung?

Wie viele davon sind in Vollzeit, wie viele davon in Teilzeit beschäftigt (bitte die Anzahl jeweils in Prozent angeben)?

6. Wie viele Programmteilnehmer, die im Jahr 2016 am Bundesprogramm teilgenommen haben, befinden sich aktuell in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung?

Wie viele davon sind in Vollzeit, wie viele davon in Teilzeit beschäftigt (bitte die Anzahl jeweils in Prozent angeben)?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Das Programm-Berichtswesen des Bundesverwaltungsamtes erfasst nur den Erwerbsstatus von aktuell noch am Programm teilnehmenden Personen. Dabei umfasst die Programmteilnahme den Zeitraum der Lohnkostenzuschussgewährung einschließlich des Nachbeschäftigungszeitraums. In diesem Zeitraum werden die Geförderten als Teilnehmende im Sinne des Programm-Berichtswesens erfasst und gezählt.

Von den im Jahr 2015 in das Programm eingetretenen Teilnehmenden waren zum Zeitpunkt der Datenauswertung 109 Teilnehmende in Vollzeit und 101 Teilnehmende in Teilzeit beschäftigt. Hierbei handelt es sich um Intensivförderfälle mit einer Förderdauer von drei Jahren.

Von den im Jahr 2016 in das Programm eingetretenen Teilnehmenden waren zum Zeitpunkt der Datenauswertung 1 840 Teilnehmende in Vollzeit und 1 964 Teilnehmende in Teilzeit beschäftigt. Hierbei dürfte es sich sowohl um Intensivförderfälle als auch um Teilnehmende der Normalförderung während des Nachbeschäftigungszeitraums handeln.

Für Personen, die in den betreffenden Jahren in das Programm eingetreten sind, deren Programmteilnahme aber nach Ende des Förderzeitraums oder durch den Wechsel in eine ungeforderte Beschäftigung beendet ist, kann auf der Datengrundlage des Programm-Berichtswesens keine Aussage zum aktuellen Verbleib in Beschäftigung getroffen werden.

Aussagen zur Nachhaltigkeit des Programms können daher auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht getroffen werden. Dies ist Gegenstand der Programmevaluation, die den Verbleib der Teilnehmenden in Beschäftigung bis zu 24 Monate nach Beendigung der Förderung untersucht. Die Ergebnisse der Evaluation bleiben abzuwarten.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit untersucht den Verbleib Teilnehmender sechs Monate nach Programmaustritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit. Von den aktuell betrachteten 6 712 Programmaustritten im Zeitraum von Dezember 2016 bis November 2017 waren 4 239 ehemals Teilnehmende nicht arbeitslos und davon 3 553 sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

7. Wie häufig wurden die erstellten Förderpläne durch die Arbeitgeber, Betriebsakquisiteure, Coaches und Teilnehmer unterzeichnet (bitte die Häufigkeit für die einzelnen Akteure in Prozent angeben)?

Hierzu werden im Programm-Berichtswesen keine Daten erhoben.

8. Wie viele Tage waren die Teilnehmer, die das Programm vorzeitig verlassen haben, im Programm durchschnittlich aktiv?

Die durchschnittliche Beschäftigungsdauer vorzeitig ausgetretener Teilnehmender betrug zum Zeitpunkt der Datenauswertung 233 Tage.

9. Wie viele Betriebsakquisiteure waren im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2017 durchschnittlich pro Jobcenter beschäftigt (bitte auf Monatsbasis nach Vollzeitäquivalenten aufschlüsseln)?

Für die Programmumsetzung wurden den teilnehmenden Jobcentern durchschnittlich 1,54 Vollzeitäquivalente für die Tätigkeit der Betriebsakquisiteure bewilligt. Angaben zur Anzahl der als Betriebsakquisiteure tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu einzelnen Monaten wurden nicht erhoben.

10. Wie viele zuwendungsfähige Coach-Stunden sind im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2017 durchschnittlich pro Jobcenter angefallen?

Im angefragten Zeitraum fielen durchschnittlich 2 628 Coaching-Stunden pro Jobcenter an.

11. Wie hoch sind die Gesamtkosten, die seit Beginn des Programms im Jahr 2015 bisher angefallen sind (bitte die Kosten für die Jahre 2015, 2016 und 2017 getrennt ausweisen)?

Die bisherigen Ausgaben für das ESF-LZA-Bundesprogramm inklusive des ESF-Anteils verteilen sich wie folgt:

Jahr	Ausgaben in Mio. Euro
2015	28
2016	147
2017	192
gesamt	367

12. Welche Kosten werden nach Ansicht der Bundesregierung bis zur planmäßigen Beendigung des Programms voraussichtlich noch anfallen?

Hierzu wird auf die bewilligten Programmmittel inklusive ESF-Anteil verwiesen. Diese verteilen sich auf das laufende Jahr und die künftigen Jahre wie folgt:

Jahr	Bewilligte Mittel in Mio. Euro
2018	143
2019	38
2020	8
gesamt	189

13. Ist den Jobcentern, nach Kenntnis der Bundesregierung, ein zusätzlicher Personal- bzw. Verwaltungsaufwand entstanden, der nicht durch den Programmmittel gedeckt ist?
- a) Wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung die bisher entstandenen Kosten ein, die nicht durch den Programmmittel gedeckt sind?
 - b) Wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung den bisher durchschnittlich angefallenen Mehraufwand je eingesetzten Betriebsakquisiteur bzw. Coach ein, der nicht durch den Programmmittel gedeckt ist (bitte den Umfang in Vollzeitäquivalenten angeben)?
14. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung kleinere Jobcenter stärker durch den erforderlichen Personal- bzw. Verwaltungsaufwand des Programms belastet als größere Jobcenter?
- a) Wenn ja, haben die Jobcenter auf diesen Sachverhalt hingewiesen?
 - b) Wenn ja, wann hat die Bundesregierung erstmalig Kenntnis darüber erlangt?
 - c) Wenn ja, was hat die Bundesregierung dagegen unternommen?
 - d) Wenn ja, hatte die höhere Belastung nach Kenntnis der Bundesregierung auch negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Vermittlungs- und Integrationsaufgaben (innerhalb und außerhalb des Programms)?

Die Fragen 13 bis 14d werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuwendungen werden von Projektbeginn bis zum Projektende gewährt. Insofern gehen Vorbereitungen und Schlussabrechnungen für Programme regelmäßig zulasten des Zuwendungsempfängers. Da in diesem ESF-Programm die Sach- und Gemeinkosten für die Betriebsakquisiteure und Coaches als Pauschale in Höhe von 23 Prozent auf Basis der zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt werden, die von der üblichen Abrechnung dieser Ausgaben im SGB II abweicht, ist auch hier von einer geringfügigen zusätzlichen Belastung des Verwaltungsbudgets der Jobcenter auszugehen.

Dem steht der Zufluss an zusätzlichen Eingliederungsmitteln und Betreuungskapazitäten für die teilnehmenden Jobcenter gegenüber.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist bekannt, dass die Belastung durch den Verwaltungsaufwand von den Jobcentern unterschiedlich beurteilt wird.

Wie hoch der konkrete zusätzliche Aufwand für die Jobcenter ist und ob und in welchem Umfang kleinere Jobcenter durch den erforderlichen Personal- und Verwaltungsaufwand konkret stärker belastet waren als größere Jobcenter, ist nicht

bekannt. Richtig ist, dass die Umsetzung des ESF-LZA-Bundesprogramms durch die Jobcenter insgesamt anspruchsvoll ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat deshalb zusammen mit dem Bundesverwaltungsamt in der Programmumsetzung mehrfach Vereinfachungen und Erleichterungen für die Jobcenter vorgesehen. Bereits zum Ende des Jahres 2015 wurden verschiedene Anregungen der Jobcenter aufgegriffen und Verwaltungsvereinfachungen in der Programmumsetzung veranlasst.

15. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung potenzielle Programmteilnehmer, auch wenn sie die Fördervoraussetzungen (z. B. einer mindestens 24-monatigen Arbeitslosigkeit) noch nicht erfüllten, von Jobcentern oder zugelassenen kommunalen Trägern vorgemerkt bzw. auf eine „Warteliste“ gesetzt, um diese zu fördern, sobald sie die Voraussetzung erfüllen?
- a) Wenn ja, wie viele Jobcenter bzw. zugelassene kommunale Träger haben nach Kenntnis der Bundesregierung Teilnehmer vorgemerkt bzw. eine solche Warteliste geführt?
- b) Wenn ja, wie viele Personen befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich im Monat pro Jobcenter auf einer Warteliste bzw. wurden vorgemerkt?
- c) Wenn ja, hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass Vermittlungsbemühungen der Jobcenter für vorgemerkte oder auf der Warteliste befindliche Personen bis zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen reduziert oder vorübergehend eingestellt wurden?

Die Fragen 15 bis 15c werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Sind nach den Erfahrungen, die die Bundesregierung aus dem Programm bisher gewonnen hat, langzeitarbeitslose Teilnehmer durch die Intensivförderung leichter oder schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren als Personen mit Normalförderung?

Anhand welcher Kennzahlen kommt die Bundesregierung zu dieser Schlussfolgerung?

Die Fördervoraussetzungen für Normal- und Intensivförderfälle unterscheiden sich stark, so dass ein Vergleich im Sinne der Frage nicht möglich ist. Die Erfahrungen in der Programmumsetzung und die bisherigen Erkenntnisse aus der Programmevaluation lassen aber darauf schließen, dass es mit einer entsprechenden Unterstützung und einer entsprechend erhöhten Förderung besser gelingt, Arbeitgeber auch für die Beschäftigung von arbeitsmarktferneren Personen zu gewinnen. Bei der Programmkonzeptionierung wurde von einem Anteil von ca. zehn Prozent Intensivförderfällen an allen Förderungen ausgegangen. In der Programmumsetzung konnte der Anteil mit rund 23 Prozent mehr als verdoppelt werden.

17. Wie viele Personen haben vor der Teilnahme an diesem Programm bereits an einem oder mehreren anderen geförderten Eingliederungsprogrammen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilgenommen (bitte die Anzahl der Teilnehmer nach den jeweiligen Programmteilnahmen aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Welche weiteren Vermittlungshemmnisse (neben dem Kriterium „fünf Jahre arbeitslos“) lagen nach Kenntnis der Bundesregierung vor, die ausschlaggebend für eine Intensivförderung waren (bitte nach Art und Häufigkeit des Auftretens ausweisen)?

Die einzelnen Vermittlungshemmnisse werden im Programm-Berichtswesen nicht erfasst. Die Förderrichtlinie nennt unter Punkt 2.3.1 beispielhaft einige Vermittlungshemmnisse. Die Jobcenter haben das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für eine Intensivförderung zu prüfen und in ihrer Förderentscheidung zu dokumentieren. Die individuellen Vermittlungshemmnisse können so unterschiedlich sein, dass eine berichtsmäßige Erfassung und Auswertung nicht sinnvoll ist.

19. Wie viele Vermittlungshemmnisse hatten die Teilnehmer, die intensiv gefördert wurden (bitte nach Anzahl der Vermittlungshemmnisse aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Intensivförderung. Zur Zielgruppe der Intensivförderung zählen Personen, die über die allgemeinen Fördervoraussetzungen hinaus in den letzten fünf Jahren arbeitslos waren und mindestens ein weiteres, in ihrer Person liegendes Vermittlungshemmnis aufweisen.

20. Konnte durch die zweite Anpassung der Förderrichtlinie zum 1. Februar 2017 das Ziel „Frauen und Männer zu jeweils 50 Prozent an den Teilnahmen und am Budget zu fördern“ erreicht werden?
- a) Wenn nicht, auf welche Ursachen ist dies nach Meinung der Bundesregierung zurückzuführen?
- b) Welche Maßnahmen wurden (neben der Anpassung der Förderrichtlinie) von der Bundesregierung getroffen, um das definierte Gleichstellungsziel zu erreichen?

Die Fragen 20 bis 20b werden gemeinsam beantwortet.

Das Ziel konnte nicht erreicht werden. Rund zwei Drittel der geförderten Beschäftigten sind Männer.

Wesentliche Ursache hierfür ist nach bisherigem Wissenstand die Branchenstruktur der einstellenden Arbeitgeber. Erfahrungsberichte aus Workshops des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit teilnehmenden Jobcentern liefern weitere Erklärungsansätze. Teilweise sahen die Jobcenter gute Beschäftigungschancen für Frauen beispielsweise bei Helfertätigkeiten im Dienstleistungs- oder Bürobereich. In diesen Fällen habe insbesondere bei Alleinerziehenden der Engpass in der Sicherstellung der Kinderbetreuung – insbesondere zu den Randzeiten – gelegen. Gerade im ländlichen Raum sei die Kinderbetreuung oft schwer zu organisieren, weil eine gute Erreichbarkeit der Kinderbetreuungseinrichtung von der Arbeitsstelle oft nicht gegeben sei.

Das Erreichen des Gleichstellungsziels war auch Gegenstand eines Workshops mit Betriebsakquisiteuren am 24. Oktober 2016 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Betriebsakquisiteure waren die zentralen Akteure im Programm, die im Prozess der Stellenakquise, Auswahl und Vermittlung der Geförderten auf diese Zusammensetzung Einfluss nehmen konnten. Im Ergebnis des Workshops wurden allen teilnehmenden Jobcentern entsprechende Schlussfolgerungen für die weitere Programmumsetzung zu Verfügung gestellt. Dabei sollte der Auswahl- und Akquiseprozess systematisch in den Blick genommen und geprüft werden, an welcher Stelle darin der Frauenanteil absinkt. Insbesondere die Betriebsakquisiteure sollten für die Problematik sensibilisiert und dahingehend unterstützt werden, gezielter Frauen in Betriebe zu vermitteln. Darüber hinaus wurde das Erreichen des Gleichstellungsziels auch in den standardisierten Erst- und Wiederholungsbefragungen zur Programmevaluation unter den Betriebsakquisiteuren adressiert und damit eine zusätzliche Sensibilisierung für die Thematik unterstützt.

Bezüglich des Ziels, Frauen und Männer zu jeweils 50 Prozent und am Budget zu fördern, liegt derzeit noch keine Auswertung vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen externen Auftragnehmer mit der Durchführung der Analyse beauftragt. Mit der Erstellung des Berichts wird zeitnah begonnen; die Ergebnisse werden auf der Internetseite www.esf.de veröffentlicht werden.

21. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein geeigneter Coach einen Abschluss besitzen muss, der mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet werden kann?

Wenn nicht, welches Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens wird nach Ansicht der Bundesregierung als ausreichend angesehen?

Für die Umsetzung des ESF-LZA-Bundesprogramms regelt die Förderrichtlinie als Qualifikationsanforderung für die Tätigkeit als Coach das Vorliegen mindestens eines Fachhochschul- oder Bachelorabschlusses oder eines anderen mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneten formalen Abschlusses.

Anlage 1 zu Frage 1

Programmeintritte ESF-LZA-Bundesprogramm vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2017

Monat	von	bis	Männlich	Weiblich	Alter <=54	Alter >54	Normal- förderung	Intensiv- förderung	Personen mit Migrations- hintergrund	befristet	unbefristet	Vollzeit	Teilzeit
Mai 2015	01.05.2015	31.05.2015	11	2	7	6	11	2	2	12	1	9	4
Jun 2015	01.06.2015	30.06.2015	30	11	28	13	33	8	10	26	15	30	11
Juli 2015	01.07.2015	31.07.2015	95	28	88	35	83	36	21	70	49	80	39
Aug 2015	01.08.2015	31.08.2015	184	77	204	57	181	71	38	161	91	154	98
Sep 2015	01.09.2015	30.09.2015	314	145	346	113	321	94	65	270	146	236	179
Okt 2015	01.10.2015	31.10.2015	461	180	503	138	468	142	98	380	231	374	237
Nov 2015	01.11.2015	30.11.2015	452	219	527	144	516	127	109	409	233	357	286
Dez 2015	01.12.2015	31.12.2015	359	159	412	106	375	116	98	327	164	287	203
Jan 2016	01.01.2016	31.01.2016	429	226	504	151	461	166	109	425	202	346	281
Feb 2016	01.02.2016	29.02.2016	368	196	442	122	416	116	101	329	204	287	246
März 2016	01.03.2016	31.03.2016	518	249	597	170	563	149	128	414	299	399	314
Apr 2016	01.04.2016	30.04.2016	747	348	878	217	760	264	183	585	440	548	477
Mai 2016	01.05.2016	31.05.2016	672	340	820	192	742	212	171	540	417	518	439
Jun 2016	01.06.2016	30.06.2016	671	347	818	200	762	192	169	540	417	525	432
Juli 2016	01.07.2016	31.07.2016	663	318	774	207	705	194	167	480	420	516	384
Aug 2016	01.08.2016	31.08.2016	639	333	755	217	697	205	140	494	408	463	439
Sep 2016	01.09.2016	30.09.2016	673	440	878	235	794	238	187	549	483	504	528
Okt 2016	01.10.2016	31.10.2016	582	367	768	181	642	232	142	490	385	442	433
Nov 2016	01.11.2016	30.11.2016	554	367	729	192	634	206	171	470	370	414	426
Dez 2016	01.12.2016	31.12.2016	440	315	589	166	507	185	134	410	283	314	379
Jan 2017	01.01.2017	31.01.2017	498	319	655	162	562	185	122	425	322	367	380
Feb 2017	01.02.2017	28.02.2017	460	300	606	154	536	150	132	379	306	328	357
März 2017	01.03.2017	31.03.2017	564	316	700	180	619	169	107	414	374	390	397
Apr 2017	01.04.2017	30.04.2017	644	315	782	177	683	201	103	500	383	438	446
Mai 2017	01.05.2017	31.05.2017	483	293	624	152	578	153	77	426	304	371	359
Jun 2017	01.06.2017	30.06.2017	406	206	473	139	447	124	68	357	215	280	291
Juli 2017	01.07.2017	31.07.2017	298	177	373	102	343	96	59	274	165	212	227
Aug 2017	01.08.2017	31.08.2017	191	95	222	64	196	64	33	138	122	152	108
Sep 2017	01.09.2017	30.09.2017	188	108	231	65	207	56	24	151	112	127	136
Okt 2017	01.10.2017	31.10.2017	144	96	191	49	168	50	23	127	92	94	125
Nov 2017	01.11.2017	30.11.2017	149	86	188	47	158	59	25	126	91	98	119
Dez 2017	01.12.2017	31.12.2017	304	155	338	121	315	125	53	291	148	207	233

Quelle: Berichtswesen des Bundesverwaltungsamtes zum ESF-LZA-Bundesprogramm, Stand: 8. August 2018

Anlage 2 zu Frage 2

Programmaustritte ESF-LZA-Bundesprogramm vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Dezember 2017

Monat	von	bis	Männlich	Weiblich	Alter <=54	Alter > 54	Normal-förderung	Intensiv- förderung	Personen mit Migrations- hintergrund	befristet	unbefristet	Vollzeit	Teilzeit
Mai 2015	01.05.2015	31.05.2015	1	0	1	0	1	0	0	0	1	1	0
Jun 2015	01.06.2015	30.06.2015	0	1	1	0	1	0	0	1	0	1	0
Jul 2015	01.07.2015	31.07.2015	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0
Aug 2015	01.08.2015	31.08.2015	8	5	12	1	6	7	2	10	3	7	6
Sep 2015	01.09.2015	30.09.2015	19	4	19	4	18	3	2	12	9	11	10
Okt 2015	01.10.2015	31.10.2015	28	12	35	5	33	6	5	21	18	23	16
Nov 2015	01.11.2015	30.11.2015	55	19	53	21	62	9	15	38	33	51	20
Dez 2015	01.12.2015	31.12.2015	67	38	82	23	90	10	23	69	31	57	43
Jan 2016	01.01.2016	31.01.2016	54	31	72	13	68	12	18	42	39	58	23
Feb 2016	01.02.2016	29.02.2016	76	37	92	21	89	19	17	68	40	66	42
März 2016	01.03.2016	31.03.2016	100	57	126	31	121	28	18	81	68	77	72
Apr 2016	01.04.2016	30.04.2016	92	48	118	22	106	30	22	57	79	82	54
Mai 2016	01.05.2016	31.05.2016	130	67	154	43	158	27	40	102	83	103	82
Jun 2016	01.06.2016	30.06.2016	136	69	169	36	163	33	32	102	94	111	85
Jul 2016	01.07.2016	31.07.2016	156	71	190	37	174	35	33	114	96	132	77
Aug 2016	01.08.2016	31.08.2016	194	88	229	53	212	61	42	133	140	169	104
Sep 2016	01.09.2016	30.09.2016	192	101	252	41	217	61	59	149	129	155	123
Okt 2016	01.10.2016	31.10.2016	173	96	218	51	214	39	39	136	116	144	109
Nov 2016	01.11.2016	30.11.2016	191	85	235	41	214	46	54	132	128	152	108
Dez 2016	01.12.2016	31.12.2016	194	111	243	62	236	57	40	150	143	174	119
Jan 2017	01.01.2017	31.01.2017	187	73	220	40	199	52	50	125	126	144	107
Feb 2017	01.02.2017	28.02.2017	174	98	221	51	218	35	39	128	124	147	106
März 2017	01.03.2017	31.03.2017	200	125	255	70	250	61	51	166	145	168	143
Apr 2017	01.04.2017	30.04.2017	180	110	239	51	224	51	51	148	127	145	130
Mai 2017	01.05.2017	31.05.2017	218	130	272	76	282	56	48	196	142	176	162
Jun 2017	01.06.2017	30.06.2017	254	121	290	85	291	63	57	182	172	209	145
Jul 2017	01.07.2017	31.07.2017	276	139	330	85	312	82	73	236	159	217	178
Aug 2017	01.08.2017	31.08.2017	344	157	397	104	381	106	66	296	191	291	196
Sep 2017	01.09.2017	30.09.2017	378	163	413	128	428	90	81	325	193	304	213
Okt 2017	01.10.2017	31.10.2017	399	184	463	120	465	95	87	375	186	334	227
Nov 2017	01.11.2017	30.11.2017	372	177	448	101	434	92	77	343	183	282	243
Dez 2017	01.12.2017	31.12.2017	368	181	418	131	417	110	80	339	189	289	239

Quelle: Berichtswesen des Bundesverwaltungsamtes zum ESF-LZA-Bundesprogramm, Stand: 8. August 2018

